

## **A. Satzungsentwurf**

### **Satzung der Wirtschaftsjunoren Hildesheim (Fassung vom XX.XX.XXXX)**

#### **§ 1 Name, Organisation, Sitz und Verhältnis zur Industrie- und Handelskammer**

(1) Die Vereinigung führt die Bezeichnung „Wirtschaftsjunoren Hildesheim bei der Industrie- und Handelskammer Hannover“, im Folgenden „Wirtschaftsjunoren Hildesheim“ genannt. Sie ist ein nicht eingetragener und nicht konzessionierter Verein.

(2) Die Wirtschaftsjunoren Hildesheim bestehen aus jungen Unternehmern/innen oder Führungskräften bis zum Alter von 40 Jahren aus allen Bereichen der Wirtschaft, die der Industrie- und Handelskammer (im Folgenden IHK genannt) angehören. Sie ist der IHK Hannover als Vereinigung angeschlossen.

(3) Die Wirtschaftsjunoren Hildesheim haben ihren Sitz in Hildesheim.

(4) Die IHK Hannover fördert die Wirtschaftsjunoren Hildesheim und übernimmt ihre organisatorische Betreuung.

(5) Die Wirtschaftsjunoren Hildesheim sind Mitglied der „Wirtschaftsjunoren Deutschland“ und zugleich über diese Organisation Mitglied der „Junior Chamber International (JCI)“

#### **§ 2 Zweck, Zielsetzung und Arbeitsweise**

(1) Die Vereinigung hat den Zweck, junge Unternehmer/innen, Führungs- und Führungsnachwuchskräfte der Wirtschaft mit dem Ziel zusammenzuführen, die persönliche Entwicklung der Nachwuchskräfte in ihrer Funktion als Führungspersonal und Unternehmer zu unterstützen, das Bewusstsein des Unternehmers und seine Verantwortung gegenüber Wirtschaft, Staat und Gesellschaft zu fördern und das Verständnis für die soziale Marktwirtschaft und eine freiheitliche Gesellschaftsverfassung zu vertiefen.

(2) Die Vereinigung verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Etwaige Gewinne oder sonstige Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus

Mitteln des Vereins. Niemand wird durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt.

(3) Über den Hauptzweck hinausgehende Zielsetzungen bestimmen die Wirtschaftsjuvenen Hildesheim selbst. Vorschläge werden durch den Vorstand der Mitgliederversammlung zur Entscheidung gestellt. Ein formeller Beschluss durch die Mitgliederversammlung über weitere Zielsetzungen kann im Einzelfall auch durch mindestens drei Mitglieder verlangt werden.

(4) Die Grundlage für die Arbeitsweise der Wirtschaftsjuvenen Hildesheim sind die Empfehlungen der Wirtschaftsjuvenen Deutschland in ihrer jeweils gültigen Form ([www.wjd.de/profil/zielewjd.php](http://www.wjd.de/profil/zielewjd.php)). Die Vereinigung erreicht ihre Ziele insbesondere durch:

- (a) Gespräche, Vorträge, Diskussionen.
- (b) regionale, nationale, internationale Konferenzen und Seminare.
- (c) Betriebsbesichtigungen und Informationsreisen.
- (d) gezielte Informations- und Öffentlichkeitsarbeit.

(5) Für die Vertiefung spezieller Themenkreise bzw. für die Planung und Durchführung von Maßnahmen können durch Beschluss des Vorstandes spezielle Arbeitskreise gebildet werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

(1) Die Wirtschaftsjuvenen Hildesheim unterscheiden ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder sowie Gastmitglieder.

(2) Ordentliche Mitglieder können Unternehmern/innen oder Führungskräften sein, die in Wirtschaftsbereichen tätig sind, die der IHK angehören. Sie dürfen das 40. Lebensjahr jedoch noch nicht vollendet haben.

(3) Über den Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme setzt voraus, dass für einen Zeitraum von mindestens drei Monaten eine Gastmitgliedschaft bestand und sich aktiv an den Veranstaltungen der Wirtschaftsjuvenen Hildesheim beteiligt wurde. Zu diesem Zweck hat der Vorstand eine befristete Gastmitgliedschaft zu erteilen, die mit Ablauf der Befristung automatisch endet. Die Gastmitgliedschaft kann nach Entscheidung des Vorstandes verlängert werden. Sie darf insgesamt jedoch nicht ein Jahr und drei Monate überschreiten. Die Gastmitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an allen Aktivitäten der Wirtschaftsjuvenen Hildesheim. Für die Zeit der Gastmitgliedschaft ist das Gastmitglied auf der Mitgliederversammlung weder stimm- noch antragsberechtigt. Gründe einer etwaigen Ablehnung werden nicht bekannt gegeben.

(4) Unter den Voraussetzungen des Abs. 3 können durch Beschluss des Vorstandes ausnahmsweise auch andere als die in Abs. 2 genannten Personen eine ordentliche Mitgliedschaft erwerben, wenn sie den Zielsetzungen der Wirtschaftsjuvenen Hildesheim durch ihre berufliche Tätigkeit nahestehen.

(5) Ein ordentliches Mitglied soll aktiv und regelmäßig an den Veranstaltungen der Wirtschaftsjuvenen Hildesheim teilnehmen.

(6) Die ordentliche Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Mitglied das 40. Lebensjahr vollendet; bei Vorstandsmitgliedern jedoch nicht vor Ablauf der Amtszeit.

(7) Bei einer Beendigung der ordentlichen Mitgliedschaft nach Abs. 6 wandelt sich die ordentliche Mitgliedschaft in eine fördernde Mitgliedschaft um. Mit dem Ende der ordentlichen Mitgliedschaft erlischt zugleich das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Ein förderndes Mitglied darf nicht in den Organen der Wirtschaftsjuvenen Hildesheim tätig sein, insbesondere nicht in den Vorstand gewählt werden. Ein förderndes Mitglied trifft nicht die Pflicht aus Abs. 5. Im Übrigen haben fördernde Mitglieder die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder. Die fördernde Mitgliedschaft endet mit Ende des Kalenderjahres, in dem das 45. Lebensjahr vollendet wird.

(8) Die ordentliche und fördernde Mitgliedschaft endet im Übrigen durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss. Die Austrittserklärung ist mit einer Frist von spätestens drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand/der Geschäftsstelle zu erklären. Eine Ausschließung ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied den von den Wirtschaftsjuvenen Hildesheim verfolgten Zielen erheblich zuwiderhandelt, dem Ansehen der Wirtschaftsjuvenen in der Öffentlichkeit schadet, Veranstaltungen oder Arbeitskreise der Wirtschaftsjuvenen Hildesheim nachhaltig stört, innerhalb eines Jahres an mehr als der Hälfte der Veranstaltungen nicht teilgenommen hat oder mit der Zahlung des Beitrages in Verzug ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Beschluss ist dem/der Betroffenen bekanntzugeben. Gegen diesen Beschluss kann der/die Betroffene binnen eines Monats ab Bekanntgabe Einspruch beim Vorstand/der Geschäftsstelle einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung über den Einspruch durch die Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedsrechte.

#### **§ 4 Beiträge**

(1) Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge für die ordentliche und fördernde Mitgliedschaft regelt. Der Jahresbeitrag für die fördernde Mitgliedschaft beträgt 75 von Hundert des Jahresbeitrages für die ordentliche Mitgliedschaft. Der Jahresbeitrag wird jeweils im Januar für das laufende Geschäftsjahr fällig. Für besondere Projekte

bzw. aus besonderem Anlass kann die Mitgliederversammlung einen Sonderbeitrag für ein Haushaltsjahr festsetzen.

(2) Neue Mitglieder entrichten, sofern die Aufnahme in der ersten Geschäftsjahreshälfte erfolgt, den vollen, sofern die Aufnahme in der zweiten Geschäftsjahreshälfte erfolgt, den halben Jahresbeitrag, der mit dem Tag der Aufnahme zum Mitglied fällig wird.

(3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft während des Geschäftsjahres ist der Beitrag für das gesamte Geschäftsjahr zu bezahlen. Bereits vorausbezahlte Beiträge werden nicht erstattet.

(4) Spätestens die letzte Mitgliederversammlung eines Geschäftsjahres wählt mindestens einen/e Rechnungsprüfer/in für das Folgejahr, der/die die zweckmäßige Verwendung der Beiträge überprüft. Innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres hat der/die Rechnungsprüfer/in der Mitgliederversammlung einen Bericht zu erstatten, aufgrund dessen die Mitgliederversammlung über die Entlastung der Vorstandsmitglieder zu beschließen hat.

## **§ 5 Organe**

Organe der Wirtschaftsunion Hildesheim sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

(1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung.

(2) Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit der Wirtschaftsunioren Hildesheim auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- a) Wahl des Vorstandes und des Sprechers,
- b) Bestellung mindestens eines/er Rechnungsprüfers/in und die Entscheidung über die Entlastung des Vorstandes,
- c) Satzungsänderungen,

- d) Auflösung der Wirtschaftsjuvenen Hildesheim und die Entscheidung über die Verwendung des Vermögens sowie
- e) alle in dieser Satzung festgelegten Zuständigkeiten.

(3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Zur ihr wird vom Vorstand unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung schriftlich eingeladen, wobei eine Einladung per E-Mail der Schriftform entspricht. Eine schriftliche Einladung, die im Inland durch die Post übermittelt wird, gilt am dritten Tag nach der Aufgabe zur Post als zugegangen. Eine Einladung, die per E-Mail übermittelt wird, gilt am dritten Tag nach der Absendung als zugegangen. Dies gilt nicht, wenn die Einladung nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist; im Zweifel hat der Empfänger den Zugang der Einladung und den Zeitpunkt des Zugangs nachzuweisen.

(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Entspricht der Vorstand dem Verlangen nicht binnen eines Monats, so können diese Mitglieder die Mitgliederversammlung selbst einberufen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

(5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der von den anwesenden, stimmberechtigten ordentlichen Mitgliedern abgegebenen Stimmen gefasst, soweit die vorliegende Satzung oder das Gesetz nicht zwingend eine andere Mehrheit vorschreiben. Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht.

(6) Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten.

(7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist durch einen von dem Vorstand zu bestimmenden Protokollführer ein Protokoll anzufertigen, das von dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

## **§ 7 Vorstand**

(1) Der Vorstand leitet die Wirtschaftsjuvenen Hildesheim und vertritt sie gerichtlich und außergerichtlich. Er entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

(2) Der Vorstand besteht aus mindestens fünf und maximal acht ordentlichen Mitgliedern – einschließlich des Sprechers – sowie dem/der zuständigen Betreuer/in der IHK mit Stimmrecht.

(3) Der/die zuständige Betreuer/in der IHK mit Stimmrecht sowie ein weiteres beliebiges Vorstandsmitglied sind gemeinschaftlich zur rechtsverbindlichen Vertretung iSd § 26 BGB berechtigt. Der Vorstand ist verpflichtet, die geschäftlichen Angelegenheiten des Vereins mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns auszuführen. Hierbei sind vertragliche Verpflichtungen nur im Rahmen der jeweils vorhandenen Mittel nach Mehrheitsbeschluss des Vorstandes einzugehen. Zu einer persönlichen Verpflichtung der Mitglieder ist der Vorstand unter keinen Umständen berechtigt.

(4) Entscheidungen des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der von den anwesenden Vorstandsmitgliedern abgegebenen Stimmen gefasst, soweit die vorliegende Satzung oder das Gesetz nicht zwingend eine andere Mehrheit vorschreiben. Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht.

(5) Der/die Sprecher/in wird auf ein Jahr von der Mitgliederversammlung gewählt. Nach Ablauf der Amtszeit nimmt der/die Sprecherin für die Dauer eines Jahres die Position des/der Past-President/in ein und steht in diesem Amt dem/der amtierenden Sprecher/in beratend zur Seite und unterstützt ihn/sie aktiv bei seiner/ihrer Arbeit. Sofern der/die Past-President/in nicht mehr zu den gewählten Vorstandsmitgliedern zählt, gilt er/sie als kooptiert. Ein/e ehemaliger/e Sprecher/in und Past-President/in kann wiedergewählt werden, sofern er/sie im Zeitpunkt der Wahl das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(6) Die Vorstandsmitglieder werden auf zwei Jahre gewählt. Die turnusmäßig ausscheidenden Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig, sofern im Zeitpunkt der Wahl noch eine ordentliche Mitgliedschaft besteht. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Sprechers den Ausschlag.

(7) Der Vorstand bestimmt einen Schatzmeister. Er ist für die ordnungsgemäße Rechnungsführung verantwortlich und legt der Mitgliederversammlung den Jahresabschluss vor. Im Übrigen bestimmt der Vorstand die Verteilung und Ordnung seiner Geschäfte selbst. Der Schatzmeister nimmt an den Vorstandssitzungen teil.

(8) Es steht dem Vorstand frei einzelne ordentliche Mitglieder der Wirtschaftsjuvenen Hildesheim zu kooptieren, sofern diese wegen ihrer besonderen Fachkenntnisse und/oder Fähigkeiten für spezielle Aufgaben im Vorstand eingesetzt werden sollen. Kooptierte Vorstandsmitglieder haben Stimmrecht im Vorstand.

## **§ 8 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 9 Schlussbestimmung**

Diese Satzung ist von der Mitgliederversammlung der Wirtschaftsjunioren Hildesheim am **XX.XX.XXXX** beschlossen worden.

\_\_\_\_\_  
Ort                      Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschriften

## **B. Änderungen**

### **1. Präambel/ § 1 Name, Organisation, Sitz und Verhältnis zur IHK**

- Präambel gestrichen, da die Präambel schon eine Grundvoraussetzung für Mitgliedschaft geregelt hat
- Präambel rechtlich nicht erforderlich → nur Funktion für Satzungsauslegung → mit diesem Inhalt aber keine Auslegungshilfe
- Urspr. Präambel keine typische Präambel, da sie keine über den Vereinszweck hinausgehende Weltanschauung zum Gegenstand hat → idR Vision oder Kernaussage des Vereins in Präambel
- Daher: als Organisation in § 1 der Satzung aufgenommen

### **2. § 2 Zweck, Zielsetzung und Arbeitsweise**

- Zweck und Zielsetzung des Vereins konkretisiert, insb. klargestellt, dass nicht wirtschaftlicher Zweck verfolgt wird → wichtig für § 54 BGB, da nur bei nicht wirtschaftlichem Verein §§ 705 ff. BGB nicht anwendbar
- Gewinne und sonstige Mittel aus VIII. schon bei Zweck und Zielsetzung geregelt, da Sachzusammenhang
- Konkretisierung ihrer Arbeitsweise, um nicht wirtschaftlichen Zweck zu betonen

### **3. § 3 Mitgliedschaft**

- Urspr. Regelung enthielt keine ausreichend klare Regelung über die verschiedenen Mitgliedschaftstypen und die damit einhergehenden Rechte und Pflichten
- Grundvoraussetzung (max. 40 Jahre) für ordentliche Mitgliedschaft nicht geregelt → Klarheit/Vermeidung von Auslegungsfragen
- Voraussetzungen für den Erwerb der ordentlichen und Gastmitgliedschaft nun ausführlich geregelt → Klarheit/ Vermeidung von Auslegungsfragen
- Rechte und Pflichten der fördernden Mitgliedschaft geregelt

### **4. § 4 Beiträge**

- Differenzierte Regelung des Beitrages → was, wenn Beitritt erst im zweiten Halbjahr? Was, wenn Austritt im laufenden Jahr? → Klarheit/Vermeidung von Auslegungsfragen

### **5. § 6 Mitgliederversammlung**

- Klarstellender Hinweis, dass Mitgliederversammlung oberstes Organ ist → rechtlich nicht erforderlich, aber auch nicht schädlich → Geschmacksfrage
- Nähere Regelung zur Einberufung der Mitgliederversammlung und Differenzierung zwischen ordentlicher und außerordentlicher Mitgliederversammlung → außerordentliche Mitgliederversammlung dient als Konfliktbewältigungsinstrument → Erörterung von Interessen der Minderheit (fühlen sich dann ernstgenommen), aber weiterhin



Mehrheitsbestimmung, so dass auch Interessen der Mehrheit gewahrt → gutes Instrument für Interessenausgleich → „gutes Image“

- Regelung zu Mehrheiten in Regelung zu Mitgliederversammlung aufgenommen, da als Schlussbestimmung unglücklich
- Klare Regelung zur Stimmenthaltung → Klarheit/Vermeidung von Auslegungsproblemen
- Höhere Anforderungen an Satzungsänderung und Änderung des Vereinszweck, da wichtige Entscheidung → insb mit Blick auf Haftung → einfache Mehrheit hier zu „gefährlich“; Mehrheitsbeschluss hier auch Regel in der Praxis
- Regelung in Schlussbestimmung ungenau, da sie von Richtlinie spricht → was soll das sein → in den Vorregelungen wurde Richtlinie nie erwähnt
- Protokoll ist sinnvoll, um Entscheidungen auch verhinderten/nicht anwesenden Mitgliedern transparent zu machen → „gutes Image“

## 6. § 7 Vorstand

- Hier nur Konkretisierung der Vorstandszusammensetzung
- Wichtige Änderung: Vertretungsrecht → in Ausgangsfassung sehr unglücklich geregelt
- Verteilung einer Schatzmeisterposition sinnvoll, um Verantwortung über Einnahmen und Ausgaben in einer Person zu zentralisiert

## 7. Gesamtlayout

- Geschmacksfrage
- mE Gliederung in §§ und Absätzen übersichtlicher

### C. Zweckmäßigkeit einer Vereinseintragung

Die Wirtschaftsjuvenoren Hildesheim ist eine auf Dauer berechnete Verbindung größerer Anzahl von Personen zur Erreichung eines gemeinsamen Zweckes, die nach ihrer Satzung körperschaftlich organisiert ist, einen Gesamtnamen führt und auf einen wechselnden Mitgliederbestand angelegt ist und damit ein Verein iSd BGB<sup>1</sup> (vgl. BeckOKBGB/Schöpflin, § 54 BGB Rn. 4 mwN). Der Verein ist allerdings weder gem. § 21 BGB in das Vereinsregister eingetragen noch iSd § 22 BGB konzessioniert. Es handelt sich folglich um einen sog. nichtrechtsfähigen Verein iSd § 54 BGB.

Nach dem Wortsinn des § 54 S. 1 BGB finden auf den nichtrechtsfähigen Verein die Vorschriften über die GbR, mithin die §§ 705 ff. BGB Anwendung. Der Sinn und Zweck des § 54 S. 1 BGB bestand ursprünglich nämlich darin, insbesondere die politischen Parteien und die Gewerkschaften durch das Aufzwängen einer unpassenden Rechtsform zur Registereintragung anzuhalten und einer verwaltungsbehördlichen Kontrolle nach § 43 III BGB aF und § 61 II BGB aF zu unterwerfen („sog. verschleiertes Konzessionssystem“).<sup>2</sup> Dieser ursprüngliche Zweck ist jedoch mit Aufhebung der §§ 43 III, 61 II BGB überholt und mit Blick auf Art. 9 I GG verfassungsrechtlich unvereinbar.<sup>3</sup> Im Rahmen einer verfassungskonformen Auslegung/Erweiterung wird § 54 S. 1 BGB daher entgegen seines Wortsinns dahingehend interpretiert, dass die §§ 21 ff. BGB entsprechende Anwendung finden.<sup>4</sup> Davon ausgenommen sind allerdings alldiejenigen Normen der §§ 21 ff. BGB, die die Rechtsfähigkeit oder Eintragung betreffen, dh insbesondere die Publizitätsnormen der §§ 68 ff. BGB.<sup>5</sup>

Für die Haftung des Vereins bedeutet diese Interpretation, dass der nichtrechtsfähige Verein als Rechtssubjekt selbst Vertragspartner und Schuldner wird, so dass das Vereinsvermögen den Gläubigern unabhängig von einem Mitgliederwechsel haftet.<sup>6</sup> Diese Auslegung stützt letztlich auch ein systematischer Vergleich mit den §§ 50 II, 735 ZPO, die die selbstständige Haftung mit dem Vereinsvermögen als selbstverständlich voraussetzen.

Auch auf die Haftung der Mitglieder wirkt sich die einschränkende Auslegung des § 54 S. 1 BGB aus, wenn es sich – wie hier – um einen ideellen nichtrechtsfähigen Verein handelt. In diesen Fällen haften die Mitglieder nach – einhelliger – herrschender Meinung nicht persönlich mit ihrem Privatvermögen.<sup>7</sup> Anders verhält es sich bei einem nichtrechtsfähigen wirtschaftlichen Verein. Hier bleibt es bei der Verweisung des § 54 S. 1 BGB, so dass die Mitglieder (analog) § 128 HGB akzessorisch haften.<sup>8</sup>

Beim nichtrechtsfähigen ideellen Verein verbleibt damit allein für den Handelnden, dh der Person, die im Namen des nichtrechtsfähigen Vereins am wirtschaftlichen Verkehr teilnimmt, ein Haftungsrisiko, denn er haftet gem. § 54 S. 2 BGB persönlich für die Verbindlichkeiten des Vereins.

Dieses (geringe) Haftungsrisiko ist letztlich mit den Kosten einer Eintragung abzuwägen, um die Zweckmäßigkeit einer Eintragung bestimmen zu können. Dafür wiederum ist der Mandant einzubeziehen.

---

<sup>1</sup> BeckOKBGB/Schöpflin, § 54 BGB Rn. 4; BGH, 21. 05. 1957 - VIII ZR 202/56 = NJW 1957, 1186.

<sup>2</sup> BeckOKBGB/Schöpflin, § 54 BGB Rn. 15; Staudinger/Schwennike, § 54 BGB Rn. 5.

<sup>3</sup> BeckOKBGB/Schöpflin, § 54 BGB Rn. 15; Staudinger/Schwennike, § 54 BGB Rn. 7.

<sup>4</sup> BGH, 11. 07. 1968 - VII ZR 63/66 = NJW 1968, 1830; BeckOKBGB/Schöpflin, § 54 BGB Rn. 15.

<sup>5</sup> BGH, 11. 07. 1968 - VII ZR 63/66 = NJW 1968, 1830; BeckOKBGB/Schöpflin, § 54 BGB Rn. 15.

<sup>6</sup> BeckOKBGB/Schöpflin, § 54 BGB Rn. 31.

<sup>7</sup> BGH, 11. 07. 1968 - VII ZR 63/66 = NJW 1968, 1830; BGH, 02. 04. 1979 - II ZR 141/78 = NJW 1979, 2304, 2306; BGH, 30. 06. 2003 - II ZR 153/02 = NJW-RR 2003, 1265; BeckOKBGB/Schöpflin, § 54 BGB Rn. 32 mwN.

<sup>8</sup> BeckOKBGB/Schöpflin, § 54 BGB Rn. 35 f. mwN.